



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/430/2021
Einreichung: 09.08.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	06.09.2021	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4560.7700, Hilfe nach § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, stationär

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Für Mehraufwendungen bei der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden in der Haushaltsstelle 4560.7700 – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche nach § 35a SGB VIII für 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 150.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 150.000 € aus der Haushaltsstelle 4810.7880 – Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Begründung:

Zurzeit befinden sich 34 Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in 20 Einrichtungen, im und außerhalb des Unstrut Hainich Kreises.

Die Hilfe nach § 35a SGB VIII wird für Kinder und Jugendliche, welche von einer seelischen Behinderung bedroht bzw. eine seelische Behinderung bereits vorliegt, installiert.

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII.

Der Planansatz von 2021 belief sich auf 2.091.600 € und war mit durchschnittlich 27,6 Fällen und einer Kostenerstattung unterlegt.

Seit Ende 2020 sind die Hilfefälle in dieser Hilfeart langsam aber stetig gestiegen.

Die überplanmäßige Ausgabe ist begründet im nicht geplanten Fallanstieg in 2021. Die Deckung erfolgt durch eine Minderausgabe in der Haushaltsstelle 4810.7880 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Erläuterung zur Minderausgabe:

Bei der ursprünglichen Haushaltsplanung 2021 im September 2020 wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fallzahlen unter Berücksichtigung der Erhöhung des Mindestunterhaltes ab 01.01.2021 zu Grunde gelegt und ein aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in allen Altersstufen erwarteter Fallanstieg bedacht.

Im bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2021 ist ein leichter Rückgang der Gesamtfallanzahl zu verzeichnen. Gleichzeitig machen sich die verstärkten Bemühungen des Rückgriffs bemerkbar, durch die Unterhaltsschuldner häufiger erfolgreich zur Zahlung eines zumindest anteiligen Unterhaltsbetrages aufgefordert werden und dadurch die Zahlbeträge des Unterhaltsvorschusses geringer ausfallen.

Auch der prognostizierte Fallanstieg aufgrund der Mindestunterhaltserhöhung in den Altersstufen 1 und 2 fiel geringer als erwartet aus.

Die Ausgabe in der o.g. Haushaltsstelle ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Der Kreisausschuss möge die Mehrausgabe von bis zu 150.000 € genehmigen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: